

**Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)
nach § 54a SGB III
„Apotheke – pharmazeutisch-kaufmännische Praxis“**

– Stand: 30. Januar 2014 –

1. Vorbemerkung

Mit dem „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ hatten sich die Partner – Bundesregierung und Wirtschaft – gemeinsam und verbindlich verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Damit sollten jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen und solchen, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben geboten werden.

Teil der Maßnahmen im Rahmen des Paktes war u. a. die erstmals im Ausbildungsjahr 2004 angebotene, neu entwickelte Einstiegsqualifizierung (EQ), die als Brücke in die Berufsausbildung zu sehen ist. Obwohl die Freien Berufe den Ausbildungspakt nicht mit unterschrieben hatten und diesem somit nicht verpflichtet waren, hatte sich die Apothekerschaft entschlossen, auch im Bereich der Apotheke eine EQ anzubieten, um ausbildungswilligen jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen einen beruflichen Einstieg zu ermöglichen.

Rückwirkend zum 01. Oktober 2007 wurde die Förderung der betrieblichen Einstiegsqualifizierung als Arbeitgeberleistung in das SGB III (§ 235b, später 54a) aufgenommen.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Während der Zeit der EQ lernen die Jugendlichen verschiedene Tätigkeiten und Abläufe im kaufmännischen Bereich der Apotheke kennen. Die Inhalte der EQ orientieren sich dabei an Teilbereichen des Ausbildungsberufes zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und vermitteln Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit. Die sechs- bis zwölfmonatige betriebliche EQ mit Kammerzertifikat kann nach erfolgreicher Prüfung auf die Dauer einer späteren Berufsausbildung angerechnet werden. Den Apothekern bietet es die Möglichkeit, den potenziellen Auszubildenden kennen zu lernen.

Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.

Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-)abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

2. Checkliste Einstiegsqualifizierung

- Die *Dauer* der EQ beträgt mindestens sechs bis längstens zwölf Monate.
- Vorrangig soll Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-)abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden.
- Der Apotheker muss den Antrag auf *Förderung* bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Agentur für Arbeit erstattet die Vergütung der zu Qualifizierenden bis zu einer Höhe von €216,- monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden.
- Die *Förderung* ist *ausgeschlossen*, wenn der Auszubildende bereits in der Apotheke in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war. Ebenfalls ist die Förderung eines Auszubildenden in der Apotheke der Eltern, des Ehegatten oder des Lebenspartners ausgeschlossen.
- Auch die EQ in *Teilzeit* von mindestens 20 Wochenstunden kann gefördert werden, z. B bei Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen.
- Während der EQ besteht *Sozialversicherungspflicht* (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).
- Die Apotheke trägt die *Sach- und Personalkosten*.
- Der Apotheker und der Auszubildende, bzw. bei nicht volljährigen Jugendlichen der Erziehungsberechtigte, schließen einen *schriftlichen Vertrag* über die Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 26 BBiG ab.
- Es ist jeweils ein ausgefülltes *Exemplar des Einstiegsqualifizierungsvertrags* sowie des *Qualifizierungsplanes* an die zuständige Apothekerkammer zu senden.
- Die *Berufsschulpflicht* nach den Schulgesetzen der Länder bleibt unberührt. Berufsschulpflichtige Jugendliche können nur an der EQ teilnehmen, wenn ein entsprechendes Berufsschulangebot bereitgestellt wird.

3. Einstiegsqualifizierung und Anrechnung auf die Ausbildung

Ist das Qualifikationsziel erreicht, stellt die Apothekerkammer ein Zertifikat über die Teilnahme an der EQ aus. Eine Anrechnung auf die Dauer der Berufsausbildung zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten erfolgt jedoch nur, wenn weiterhin eine mündliche oder schriftliche Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten durch die zuständige Apothekerkammer erfolgt ist. Diese Prüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden, um sechs Monate der Ausbildungszeit anerkannt zu bekommen.

Einstiegsqualifizierungsvertrag

nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Zwischen (Arbeitgeber)

und (zu Qualifizierendem)

Name, Vorname: _____ Geschlecht: m w
geboren am: _____ in: _____
Straße, PLZ, Ort: _____
Schulabschluss: ohne Hauptschule Realschule anderer: _____

wird nachstehender Vertrag über die

Einstiegsqualifizierung **Apothek** – **pharmazeutisch-kaufmännische Praxis** geschlossen.
Die Einstiegsqualifizierung ist dem anerkannten Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-Kaufmännischer Angestellter zuzuordnen.

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung liegt als Anlage bei.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate. Sie beginnt am ____ . ____ . ____ und endet am ____ . ____ . ____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Wochen/Monat/e.¹
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
4. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ €.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Werktagen.
6. Der Arbeitgeber stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich, zu lernen und an den Qualifikationsphasen teilzunehmen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der Betrieb mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet.²
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
9. Der zu Qualifizierende hat über alle während der Einstiegsqualifizierung in der Apotheke erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu wahren. Der zu Qualifizierende ist eingehend darüber belehrt worden, dass er verpflichtet ist, über alle in der Apotheke bekannt werdenden Umstände, sei es die Behandlung der Patienten selbst betreffend, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen in der Apotheke, absolutes Stillschweigen zu wahren und hierüber niemandem Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, und zwar auch nach Beendigung der Qualifizierungszeit, ist nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB).

_____, ____ . ____ . _____
Ort Datum

Arbeitgeber

zu Qualifizierender / Erziehungsberechtigter

Bitte reichen Sie eine Kopie des Vertrags bei Ihrer Apothekerkammer ein!

¹ Die Probezeit darf höchstens zwei Monate dauern und ist je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

² Einen Zeugnisvordruck erhalten Sie bei Ihrer Apothekerkammer.

Qualifizierungsplan: „Apotheke – pharmazeutisch-kaufmännische Praxis“

Tätigkeiten	Qualifikationen
Stellung und Aufgaben der Apotheke im Gesundheitswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Stellung und Aufgaben der Apotheke beschreiben • Berufsgruppen in der Apotheke beschreiben • Vorschriften über Verschwiegenheitspflichten sowie Datenschutz beachten sowie die Folgen ihrer Verletzung beschreiben
Arbeitsschutz und Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten • Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen • Ge- und Verbrauchsmaterialien umweltschonend entsorgen
Informations- und Kommunikationssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationssysteme fachgerecht nutzen, z. B. Telefongespräche und Faxe annehmen und zielgerichtet weiterleiten • Einfachen Schriftverkehr vorbereiten
Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Preise für Arzneimittel und apothekenübliche Waren finden • Rabatte berechnen • Grundzüge der Rezeptabrechnung beschreiben
Warenbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Warenbewirtschaftung in der Apotheke beschreiben • Wareneingang kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen • Waren sachgerecht lagern (Schublade, Sichtwahl, Freiwahl, Kühlkette, BTM, Übervorrat, Laboratorium) • Warenlager kontrollieren und pflegen
Marketing	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben zur Warenpräsentation und -dekoration ausführen
Apothekenpraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Funktion der Rezepte beschreiben • Bezeichnungen für Stoffe, Drogen, Zubereitungen, Arzneimittelgruppen anwenden • Darreichungsformen unterscheiden • Apothekenübliche Waren nennen • Labor- und Rezepturgefäße reinigen

Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung wurden zur Kenntnis genommen:

(Apotheker - Unterschrift)

(zu Qualifizierender - Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Bitte reichen Sie eine Kopie des Qualifizierungsplanes bei Ihrer Apothekerkammer ein!

Apotheke

Betriebliches Zeugnis (EQ nach § 54a SGB III)

Teilnehmer/in

geboren am.....in.....

Er/Sie hat in der Zeit vombis.....

an der **Einstiegsqualifizierung**

Apotheke – pharmazeutisch-kaufmännische Praxis

teilgenommen. Die Einstiegsqualifizierung ist dem anerkannten Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-Kaufmännischer Angestellter zuzuordnen.

Leistungsbeurteilung:

Beurteilungskriterien:

Kriterium	Wahrnehmung der Beobachtung				
	ausgeprägt erkennbar	gut erkennbar	ausreichend erkennbar	schwach erkennbar	nicht erkennbar
Fachqualifikation					
Termintreue					
sachgerechter Umgang mit der I+K-Technik					
Gewissenhaftigkeit bei der Aufgabenerfüllung					
Beachtung der Vor- schriften, Regelungen					
Zielorientierung bei den Arbeitsabläufen					

Das Qualifikationsziel ist erreicht, wenn mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet werden.

Datum:

Unterschrift:
